



Der Stadtrat an den Gemeinderat

8. Dezember 2021

GR Nr. 2021/417

Dringliche Motion der SP-, Grüne- und AL-Fraktionen betreffend Rekommunalisierung der Versorgungsnetze für die Wärme- und Kälteversorgung und der mit diesen verbundenen Energiedienstleistungen von Energie 360° AG und ihrer Tochtergesellschaften, Ablehnung, Entgegennahme als Postulat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. Oktober 2021 reichten die SP-, Grüne- und AL-Fraktionen folgende Motion, GR Nr. 2021/417, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage für die Rekommunalisierung der Versorgungsnetze für die Wärme- und Kälteversorgung (Gas, Fernwärme, Nahwärme) und der mit diesen verbundenen Energiedienstleistungen von Energie 360 Grad AG und ihrer Tochtergesellschaften vorzulegen. Die in diesen Bereichen tätigen Mitarbeitenden von Energie 360 Grad AG sollen von der Stadt übernommen werden.

Begründung:

Die Stadt Zürich setzt sich ambitionöse Ziele für die CO₂-neutrale Versorgung des Gebäudeparks mit Wärme und Kälte. Deren Umsetzung setzt voraus, dass den Kundinnen und Kunden in den Versorgungsgebieten der Stadt Zürich Angebote für eine Umstellung der Energieversorgung zu einheitlichen und wirtschaftlich tragbaren Bedingungen unterbreitet werden können. Dies ist mittelfristig nur möglich, wenn die Anbieterin ein öffentliches Unternehmen ist, das ohne Gewinnabsichten betrieben wird und dessen Investitionen von der Stadt Zürich langfristig zu tiefen Zinssätzen finanziert werden. In den gemäss «Umsetzungsplan thermische Netze - Planwerk» (Beilage 2 zu STRB Nr. 382/2021, Seite 6) an «Energie 360 Grad AG» zugewiesenen Gebieten Altstetten West, Wollishofen, Tiefenbrunnen und Lengg ist dies nicht der Fall.

Am 10. November 2021 unterstützten 69 Ratsmitglieder die von Andreas Kirstein (AL) beantragte Dringlichkeitserklärung, womit das Quorum von 63 Stimmen gemäss Art. 88 Abs. 2 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) erreicht ist.

Nach Art. 90 GeschO GR sind Motionen selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Bei dringlich erklärten Motionen ist ein Ablehnungsantrag des Stadtrats oder ein Antrag auf Umwandlung in ein Postulat innert eines Monats nach der Dringlicherklärung zu stellen (Art. 88 Abs. 3 GeschO GR).

Ausgangslage

In der Volksabstimmung vom 23. November 1997 stimmten die Stimmberechtigten der Ausgliederung der Gasversorgung Zürich aus der Stadtverwaltung mit rund 60 Prozent der Stimmentenden zu. Der Gemeinderat hatte die entsprechende Vorlage mit 77 zu 8 Stimmen zuhanden der Stimmberechtigten verabschiedet. Ziel der Ausgliederung war, dass das Unternehmen grössere kommerzielle und organisatorische Flexibilität erhält. Auch sollten andere Gemeinden oder Energieversorgungsunternehmen die Möglichkeit erhalten, sich an der neu geschaffenen Aktiengesellschaft zu beteiligen. Angesprochen waren vor allem jene Gemeinden in der



2/5

Nachbarschaft der Stadt, in denen das Unternehmen die Gasversorgung betreibt. In der Folge wurde die Erdgas Zürich AG gegründet, der die Geschäfte der Gasversorgung per 1. Oktober 1998 mit Aktiven und Passiven übertragen worden sind. Am 18. März 2014 wurde mit einer Statutenänderung der Firmennamen auf Energie 360 Grad AG (Energie 360°) geändert. Der statutarische Zweck lautet *«Betrieb einer Gasversorgung der Stadt und in der Region Zürich, Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit im Rahmen der rechtskräftigen Energieplanungen des Kantons, der Stadt Zürich und der Gemeinden, in welchen sie tätig wird; kann im übrigen Energiebereich tätig werden, sich an andern Unternehmungen beteiligen sowie Grundstücke erwerben oder weiterveräussern.»*

Das Aktienkapital der Energie 360° beträgt 69 Millionen Franken. Per 1. Oktober 2021 war die Stadt mit einem Anteil von 95,86 Prozent Mehrheitsaktionärin. Weitere Aktionäre sind Erdgas Regio AG und die Politischen Gemeinden Buchs, Bülach, Dällikon, Ebnet-Kappel, Embrach, Erlenbach, Fällanden, Herrliberg, Illnau-Effretikon, Männedorf, Meilen, Oberengstringen, Opfikon, Regensdorf, Rümlang, Schwerzenbach, Spreitenbach, Stäfa, Uetikon, Unterengstringen, Urdorf, Wartau und Wattwil.

Gasnetze werden durch Energie 360° in Gemeinden des Kantons Zürich und Aargau betrieben, namentlich in Rafz, Bülach, Bachenbülach, Winkel, Steinmaur, Dielsdorf, Niederhasli, Rümlang, Opfikon, Regensdorf, Buchs ZH, Dällikon, Weiningen ZH, Geroldswil, Fahrweid, Oberengstringen, Unterengstringen, Spreitenbach, Bellikon, Urdorf, Birmensdorf ZH, Wettswil, Bonstetten, Hedingen, Adliswil, Hombrechtikon, Stäfa, Männedorf, Uetikon am See, Meilen, Herrliberg, Erlenbach ZH, Maur, Fällanden, Schwerzenbach, Greifensee, Volketswil, Fehraltorf, Illnau-Effretikon, Grafstal, Fisibach, Rekingen AG, Bad Zurzach.

Gegenwärtig projektiert Energie 360° verschiedene Wärmeverbunde in der Stadt. Wärmenetze werden ausserdem in folgenden Gemeinden betrieben in Embrach, Küsnacht, Zollikon, Rapperswil, Wädenswil, Wohlen bei Bern, Genf, La Punt, Thusis und Gaschurn.

Inhalt der Motion

Die Motionärinnen und Motionäre verlangen, dass der Volksentscheid von 1997 in diesem Sinne abgeändert wird, als dass die Versorgungsnetze, die mit der Ausgliederung der Gasversorgung in eine Aktiengesellschaft übertragen wurden, in die Stadtverwaltung zurückgeführt werden. Die Motion erwähnt neben den Gasnetzen auch Netze der Wärme- bzw. Kälteversorgung.

Der Wortlaut der Motion macht keine Unterscheidung in innerstädtische und ausserstädtische Netze. Der Stadtrat geht davon aus, dass in erster Linie die Verteilnetze innerhalb der Stadt angesprochen sind, da die Motionärinnen und Motionäre dort direktere Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten erwarten. Auch geht der Stadtrat davon aus, dass Hochdrucknetze, die Erdgas Ostschweiz AG und Erdgas Zürich Transport AG (beides Tochtergesellschaften von Energie 360°) betreiben, von der Motion nicht angesprochen sind. Schliesslich verlangt die Motion, dass neben den gebauten Netzen (Assets) auch die entsprechenden Mitarbeitenden von Energie 360° in die Stadtverwaltung überführt werden.

Die Motionärinnen und Motionäre begründen ihre Forderung mit dem Argument, dass nur mit einer Eingliederung der Netze vom Energie 360° in die Stadtverwaltung den Kundinnen und Kunden Angebote für die Umstellung der Energieversorgung zu einheitlichen und wirtschaftlich tragbaren Bedingungen unterbreitet werden können. Namentlich erwähnt werden die



3/5

Energieverbände in Altstetten-West, Tiefenbrunnen und Lengg. Diese Begründung trifft nicht zu.

- In Altstetten-West bietet Energie 360° dieselben Preise an wie das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) im übrigen Versorgungsgebiet Altstetten-Höngg.
- In Tiefenbrunnen ist das Preisblatt von Energie 360° an das Preisblatt des daneben liegenden Verbunds des ewz im Seefeld angelehnt.
- Beim Energieverbund Lengg fand eine öffentliche Ausschreibung durch die Gesundheitsinstitutionen in Lengg statt. Diese entschieden sich aufgrund des Leistungsangebots, den Auftrag der Energie 360° zu erteilen. Dies zeigt, dass die Energieverbände der Energie 360° aus Sicht der Kundinnen und Kunden wirtschaftlich sind.

Generell kann festgehalten werden, dass die Rendite bzw. die Renditeerwartungen aus dem Betrieb von Gasnetzen oder thermischen Netzen unabhängig von der Rechtsform der Unternehmen sind. So hat der Gemeinderat in Art. 3 Leistungsauftrag an das ewz für das Erbringen von Energiedienstleistungen (AS 732.100) explizit Eigenwirtschaftlichkeit verlangt sowie eine Mindestvorgabe für die Projektdeckungsbeiträge vorgeschrieben. Ausserdem sieht die Verordnung über die Gewinnablieferung des ewz (VGew, AS 732.150) vor, dass das ewz einen angemessenen Anteil am Gewinn an die Stadt abliefern. Die Energie 360° als Aktiengesellschaft schüttet bei erfolgreicher Geschäftstätigkeit Dividenden an die Gemeinden als Aktionärinnen aus. Allfällige Gewinne aus diesen Geschäftstätigkeiten kommen somit in jedem Fall der Stadtkasse zugute, sei dies in Form einer Gewinnablieferung bei ewz oder einer Dividende bei Energie 360°. Der Geschäftsbereich Fernwärme von ERZ Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) wird wie das ewz als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt (vgl. Anhang 1, Finanzhaushaltsverordnung [FHVO], AS 611.101). Aufgrund dieser Regelung muss ERZ Fernwärme kostendeckend wirtschaften.

Gefährdung der Transformation der Wärmeversorgung

Energie 360° hat sich seit der Ausgliederung aus der Stadtverwaltung sehr erfolgreich entwickelt. Die Unternehmung befindet sich in einem tiefgreifenden Transformationsprozess weg vom fossilen Gas zu Geschäftsfeldern mit erneuerbaren Energien. Auch der Unternehmenswert und entsprechend die Dividendenausschüttung an die Stadt haben stetig zugenommen. Die Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden hat sich in der Gesellschaftsform der Aktiengesellschaft bewährt. Die vorliegende Motion gefährdet dieses Erfolgsmodell, in dem sie eine Aufspaltung der Unternehmung verlangt.

Die Koordination der Aktivitäten zwischen ewz, ERZ Fernwärme und Energie 360° auf dem Wärmemarkt in der Stadt war Inhalt mehrerer Studien. Der Stadtrat hat dem Gemeinderat im April 2018 einen Expertenbericht zur Organisation der Energieversorgung der Stadt der Firmen econcept/Hanser und Partner AG (vgl. GR Nr. 2018/141) erstattet. Im Anschluss folgte eine Analyse von Amstein + Walthert, die sich vertieft mit der Organisation der städtischen Wärmeversorgung befasste. Gestützt auf diese Vorarbeiten kam der Stadtrat zum Schluss, dass die heutige Organisation der leitungsgebundenen Wärme- und Kälteversorgung mit drei städtischen Energieversorgungsunternehmen erfolgreich unterwegs ist. Die Aufteilung der Transformation der Wärmeversorgung in der Stadt auf drei Unternehmen bewirkt, dass der Ausbau schnell und mit innovativen Ideen erfolgt. Das Know-how und die Ressourcen der drei Unternehmen werden benötigt, um dieses «Generationenprojekt» zu stemmen. Eine Fusion



4/5

der Wärmebereiche der drei Energieversorgungsunternehmen oder die Zuweisung der Wärmeversorgung in der Stadt an ein einzelnes Unternehmen lehnt der Stadtrat gegenwärtig ab, weil dies ein erheblicher Eingriff in die bestehenden Strukturen wäre und Kräfte binden würde, die dringend für den raschen Ausbau der Wärme- und Kälteversorgung und die Erreichung der Klimaschutzziele der Stadt gebraucht werden.

Der Stadtrat hat aus diesen Überlegungen mit dem Beschluss Nr. 385/2021 die Geschäftsstelle Wärme Zürich gegründet. Dem entsprechenden Nachtragskredit (GR Nr. 2021/178) hat der Gemeinderat am 3. November 2021 zugestimmt. Derzeit werden die Mitarbeitenden für die Geschäftsstelle rekrutiert. Wärme Zürich tritt als Ansprechpartnerin für Hauseigentümer-schaften und Immobilienverantwortliche in der Stadt bei deren Fragen zu Produkten der nachhaltigen Wärme- und Kälteversorgung mit Schwerpunkt thermische Netze auf. Gleichzeitig stellt die Geschäftsstelle eine verbesserte Koordination und Nutzung von Synergien unter den beteiligten Unternehmen ERZ Fernwärme, ewz und Energie 360° sicher. Sie beschleunigt damit den Umbau der Wärmeversorgung in der Stadt von fossilen zu erneuerbaren Energien.

Der Stadtrat hat am 17. November 2021 zuhanden des Gemeinderats die Wärmeversorgungsverordnung (WVV) verabschiedet (vgl. GR Nr. 2021/444). Die Verordnung geht von der Konzeption aus, dass thermische Netze entweder von der Stadt selbst, das heisst von ewz oder ERZ Fernwärme projektiert und erstellt oder dass diese ausgeschrieben und damit von Dritten realisiert werden können. Dieser Dritte kann auch Energie 360° sein. Unabhängig davon, wer ein thermisches Netz realisiert, die Stadt oder ein Dritter, sind dieselben energiepolitischen, ökologischen und wirtschaftlichen Vorgaben einzuhalten, welche die WVV vorgibt. Thermische Netze, die bei Inkrafttreten der WVV bereits realisiert wurden oder sich bereits in Projektierung befinden, sind von dieser Regelung ausgenommen. Bis zum Inkrafttreten der WVV werden sie gemäss den Vorgaben und dem Verfahren von Stadtratsbeschluss Nr. 611/2017 bewilligt. Der Beschluss regelt, wie und mit welchen Auflagen einzelne Gebiete den Betreiberunternehmen der thermischen Netze zugeteilt werden.

Die von der Motion verlangte Reorganisation der städtischen Wärmeversorgung würde den Ausbau der thermischen Netze, der derzeit von allen drei Unternehmen mit vollem Ressourceneinsatz vorangetrieben wird, stark beeinträchtigen und damit die Erreichung der Ziele von Netto Null bis 2040 gefährden. Bereits die Überweisung der Motion würde erhebliche Unsicherheiten über den Status von Energie 360° und damit über die Zukunft der Projekte auslösen. Damit besteht das Risiko, dass Mitarbeitende verunsichert, Projekte verlangsamt und insgesamt die gesteckten Ziele des Ausbaus der thermischen Netze gefährdet sind. Auch die Zusammenarbeit mit ERZ Fernwärme beim Bau von Gemeinschaftsanschlüssen in der Stadt würde beeinträchtigt.

Schliesslich lässt sich die Rückführung der Netze in die Stadtverwaltung auch ordnungspolitisch kaum begründen. § 2 Energiegesetz (EnerG, LS 730.1) hält fest, dass Kanton und Gemeinden in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen und des privaten Rechts an der Versorgung mit Gas und Wärme mitwirken *können*. Die Versorgung der Haushalte und Unternehmen mit Wärme ist aber grundsätzlich eine Markt-tätigkeit. Ein staatliches Monopol und damit einhergehend eine allgemeine Anschlusspflicht wie etwa bei Strom oder Wasser besteht nicht. Gerade Wärmeverbände werden auch von Dritten, seien dies private oder öffentliche Unternehmen, gebaut und betrieben.

Schwierigkeiten der Umsetzung



5/5

Der Stadtrat weist zudem auf die beträchtlichen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Motion hin. Die Stadt müsste bei der Übernahme des Gasnetzes von Energie 360° für den Wert dieses Netzes aufkommen. Der Wert dieses Netzes hängt entscheidend von den zukünftigen Netzernägern und damit von den gelieferten Gasmengen ab. Hier herrscht eine grosse Bewertungsunsicherheit. Selbstverständlich müssten auch die von Energie 360° bereits geleisteten Projektierungsarbeiten für thermische Netze entschädigt werden.

Falls nur die städtischen Netze in die Stadtverwaltung überführt werden, kommt es zu einer Aufteilung der Netze an der Stadtgrenze. Dies macht aus betrieblichen Gründen keinen Sinn. Die entsprechenden Synergien beim Betrieb des Gasnetzes oder der thermischen Netze gingen verloren. Die Aufteilung des Gasnetzes würde so die wirtschaftliche Kraft des Unternehmens schwächen und indirekt auch zu Einnahmenausfällen für die Stadt führen.

Zudem ist die geforderte Überführung der involvierten Mitarbeitenden von Energie 360° in die Stadtverwaltung rechtlich nicht durchsetzbar. Die Mitarbeitenden stehen in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis zu Energie 360°. Ohne Einverständnis der betroffenen Mitarbeitenden ist eine Überführung in ein öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis zur Stadt nicht möglich. Ausserdem müssten dazu in der Stadtverwaltung neue Stellen geschaffen werden, was in der Organisationsautonomie und damit in der Kompetenz des Stadtrats liegt. Hier ist auch darauf hinzuweisen, dass Fachleute im Bereich Projektierung und Betrieb von thermischen Netzen derzeit sehr gesucht sind.

Die Umsetzung der Motion wird dazu führen, dass Energie 360° ihre Geschäftstätigkeiten auf das Gebiet ausserhalb der Stadt konzentriert. Aus Überlegungen zu Verantwortung und Risiken wäre es darum nicht mehr angebracht, dass die Stadt fast die Gesamtheit der Aktien der Unternehmung hält. Die Öffnung des Aktienkapitals für andere Energieversorgungsunternehmen und private Investoren wäre die logische Folge. Die Stadt würde in der Folge an Einflussmöglichkeiten verlieren und der Renditedruck für Energie 360° dadurch zunehmen. Auch ist davon auszugehen, dass eine von der Stadt ausgelöste Aufspaltung von Energie 360° zu Widerstand und Unwillen bei den heutigen Minderheitsaktionärinnen und -aktionären führen wird, was das Unternehmen weiter schwächen würde.

Entgegennahme als Postulat

Der Stadtrat lehnt die Motion aus den genannten Gründen ab, ist aber bereit zu prüfen, ob abhängig von den Erfahrungen mit dem Betrieb der neuen Geschäftsstelle Wärme Zürich weitgehende Reorganisationsschritte in der Wärmeversorgung der Stadt notwendig und sinnvoll sind. Der Geschäftsstelle soll Zeit bekommen, sich zu installieren und zu bewähren. Idealerweise wäre hierfür eine Frist von vier Jahren sinnvoll. Nach zwei Jahren könnte allenfalls eine Zwischenbeurteilung stattfinden. Der Stadtrat ist deshalb bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti